

OLG Hamm, Beschluß vom 12.09.1983 - 3 Ss OWi 163/83

Sachverhalt:

Beide Betroffenen sind selbständige Schausteller von Beruf. Anlässlich der Frühjahrskirmes 1982 auf der B-Radrennbahn hatten beide ihre Automatenwagen aufgestellt, nachdem sie zuvor die ordnungsbehördliche Genehmigung hierzu erhalten hatten. Zur Ausstattung dieser Wagen der Betroffenen hat das AG folgende Feststellungen getroffen:

Bei dem Automatenwagen der beiden Betroffenen handelt es sich um Lkw-Anhänger, die mit Dach, Boden und drei geschlossenen Wänden versehen sind. Die eine der Längswände des Automatenwagens kann hochgeklappt werden, wenn der Betrieb eröffnet wird. Der Wagen des Betroffenen P ist an der geöffneten Längswand rechts und links mit einer zaunähnlichen Brüstung versehen. Der Wagen kann über eine gut ein Meter breite Treppe erreicht werden, die in der Mitte des Wagens angehängt wird. An dieser Stelle ist die Brüstung entsprechend der Breite der Treppe unterbrochen. Der Automatenwagen der Betroffenen Frau F kann über eine Rampe erreicht werden, die sich über die gesamte geöffnete Längswand des Automatenwagens erstreckt. Beide Automatenwagen sind mit mechanisch oder elektronisch betriebenen Spielgeräten ausgestattet. Die Geräte bieten weder die Möglichkeit zu Geld- noch die Möglichkeit zu Warengewinnen. Der eine oder andere der Automaten eröffnet jedoch die Möglichkeit eines Freispiels, wenn bestimmte Punktzahlen erreicht werden.

Da sowohl im Automatenwagen der Betroffenen zu 1 als auch in dem des Betroffenen zu 2 am Nachmittag des 1. 4. 1982 bei Überprüfungen durch das Ordnungsamt der Stadt Bielefeld mehrere Personen unter 18 Jahren: beim Spiel angetroffen wurden, ist gegen die Betroffenen ein Bußgeldbescheid wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen die Vorschrift des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I Nr. 1 JSchÖG ergangen. Beide Betroffenen wurden auf ihre Rechtsbeschwerde freigesprochen.

Aus den Gründen:

Das AG ist allerdings zutreffend davon ausgegangen, daß die Automatenwagen den Begriff der "Spielhalle" bzw. des "ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Raumes" i.S. des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I Nr. 1 JSchÖG erfüllen. Eine gesetzliche Definition der Spielhalle oder des ihr gleichgestellten Raumes findet sich nicht., Der Gesetzgeber hat eine solche vielmehr ausdrücklich für entbehrlich erachtet (BT-Dr 318, 3. Wahlperiode, S. 16). Ausgehend von der gesetzgeberischen Intention, Jugendliche vom "schlechten sittlichen Klima

der Spielhallen” und von Einrichtungen, die geeignet sind, die Spielleidenschaft anzuregen, fernzuhalten (vgl. Amtl. Begr. BT-Dr 2389, 1. Wahlperiode, S. 9 und BT-Dr 3565, 2. Wahlperiode; ferner Erbs-Kohlhaas, Strafrechtl NebenG, Bd. II, § JSCHÖG § 7 JSchÖG Anm. 1 ff. m.w. Nachw.), wurden auch reine Geschicklichkeits- oder Unterhaltungsspiele, die für sich genommen die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unbedenklich erscheinen lassen, durch ihre Konzentration und durch die Umgebung in Spielhallen als jugendgefährdend erachtet (vgl. OVG RhPf, GewArch 1968, 278). Bei der Frage, ob ein Unternehmen den Begriff der “Spielhalle” oder eines ähnlichen Raumes erfüllt, ist von jeher sowohl für § JSCHÖG § 7 JSchÖG als auch für den für das Gewerberecht kongruenten § GEWO § 33i GewO nicht nur auf eine bestimmte bauliche Raumgestaltung oder eine bestimmte Anzahl der Spielgeräte, sondern in Anlehnung an § 3 Spielverordnung darauf abgestellt worden, ob es sich um einen “Betrieb”, eine räumliche und organisatorische Einheit handelt, in dem das “Spiel” der Umgebung bzw. der Räumlichkeit das entscheidende Gepräge gibt (vgl. OLG Frankfurt, OLGSt § JSCHÖG § 2 JSchÖG; OVG RhPf, GewArch, 1968, 277 ff.; BayVGH, GewArch 1973, 119 ff.; OLG Stuttgart, GewArch 1981, 370; OLG Zweibrücken, GewArch 1981, 338 f. = NStZ 1981, NSTZ Jahr 1981 Seite 446; VG Koblenz, GewArch, 1981, 295 f.; vgl. auch Landmann-Rohmer, GewO, § LANDMANN-ROHMER § 33i Anm. 5; Marcks, GewArch 1979, 13 und die weitgehend ähnliche Definition in Nr. 3.1.1. SpielVwV-NW v. 12. 11. 1979). Ausgehend von dieser am Schutzzweck orientierten Definition erscheint es konsequent, allein darauf abzustellen, ob eine durch die genannten Voraussetzungen gekennzeichnete Einrichtung betrieben wird, ohne daß es, wie vorliegend von den Betroffenen vertreten wird, entscheidend darauf ankommt, ob der Spielbetrieb in einem umschlossenen Raum stattfindet oder nicht (so auch VG Koblenz, GewArch 1981, 295 f. für § GEWO § 33i GewO). Daß die Automatenwagen der Betroffenen die genannten Merkmale einer räumlich und organisatorisch einheitlichen, vom Spielbetrieb gekennzeichneten Einrichtung erfüllen, liegt auf der Hand. Der Umstand, daß die Automatenwagen jedenfalls während des Spielbetriebes an einer Seite völlig offen sind, steht deshalb der Anwendung des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I Nr. 1 JSchÖG nicht entgegen.

Auch erfüllen die in den Automatenwagen der Betroffenen aufgestellten Spielgeräte die Voraussetzungen des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I 1 Nr. 1 JSchÖG ...

Damit erfüllen die Automatenwagen der Betroffenen zwar die Voraussetzungen des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I Nr. 1 JSchÖG. Ein ordnungswidriges Verhalten der Betroffenen, die am 1. 4. 1982 das Betreten ihrer Wagen durch mehrere Personen unter 18 Jahren nicht unterbunden haben, liegt jedoch nicht vor. Insoweit greift der Ausnahmetatbestand des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG ein.

Zunächst handelt es sich bei der zum Vorfallzeitpunkt stattfindenden Frühjahrskirmes in B. ohne Zweifel um eine Volksbelustigung unter freiem Himmel und von vorübergehender Dauer. Daß gemäß § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG die Volksbelustigung insgesamt und

nicht etwa der in diesem Rahmen veranstaltete einzelne Spielbetrieb unter freiem Himmel stattfinden muß, läßt sich mit hinreichender Deutlichkeit dem Gesetzestext entnehmen (so wohl auch Potrykus, JSchG, § JSCHG § 7 Anm. 12; ders., in: Erbs-Kohlhaas, aaO, § 7 Anm. 11). Die vom AG bemühte teleologische Reduktion des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG mit dem Ziel, Spielhallen und ihnen gleichgestellte Räume von der Sonderregelung des Abs. 3 auszunehmen, geht jedoch fehl.

Die Ansicht, § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG erfasse seinem Wortlaut nach lediglich § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I Nr. 2 JSchÖG, der die Teilnahme an Glücksspielen regelt, nicht jedoch § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I Nr. 1 JSchÖG, der schlechthin den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in den dort genannten Räumlichkeiten verbietet, wird vom Gesetzestext nicht gedeckt. § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG nimmt ausdrücklich Bezug auf § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I JSchÖG in seiner Gesamtheit, ohne zwischen dessen Nr. 1 und Nr. 2 zu differenzieren. Allein vom Wortlaut der Vorschrift her ist daher der Zutritt zu einer Spielhalle oder einem ähnlichen, dem Spielbetrieb dienenden Raum unter den engen Voraussetzungen des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gestattet. Den amtlichen Begründungen zu § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG, der mit Gesetz vom 27. 7. 1957 zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (BGBl 1957 I, 1058 ff.) eingeführt wurde und lediglich Ausnahmeregelungen in Gesetzesform faßte, die bis dahin Polizeiverordnungen überlassen worden waren, läßt sich nichts entnehmen, was die Ansicht des AG stützen oder für ein Redaktionsversehen sprechen könnte.

Schließlich gebieten auch Sinn und Zweck der Schutznorm des § JSCHÖG § 7 JSchÖG keine den Wortlaut des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG einengende Auslegung. Die Gefahren der Spielhallenatmosphäre und deren Umgebung, wie sie der Gesetzgeber bei Normierung des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz I Nr. 1 JSchÖG im Auge hatte, erscheinen jedenfalls dann relativiert, wenn ein Spielbetrieb, der - wie vorliegend - lediglich reine Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsspiele umfaßt oder aber, wie in § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG ausdrücklich erwähnt, höchstens Warengewinne von geringem Wert anbietet, im Rahmen einer vorübergehenden Veranstaltung unter freiem Himmel stattfindet, die insgesamt der Volksbelustigung dient. Bei derartigen Veranstaltungen, wie Jahrmärkten, Schützenfesten u.ä., bieten zahlreiche Schaustellerbetriebe gegen Entgelt ein vielfältiges Angebot unterschiedlichster Möglichkeiten der Unterhaltung sowie zur Betätigung von Spiel- und Risikobereitschaft, das gerade auch Kinder und Jugendliche anlocken soll. Dies prägt in dem Maße den Charakter derartiger Volksbelustigungen, daß von Unternehmen, wie sie die Betroffenen betreiben, jedenfalls in diesem Rahmen und soweit sie die Grenzen des § JSCHÖG § 7 JSCHÖG § 7 Absatz III JSchÖG nicht überschreiten, nicht mehr und keine größere Gefahr ausgeht als von den übrigen der Volksbelustigung dienenden Unternehmen ...